

SCHACKOW

3. Mannheimer Transportrechtstag Donnerstag 21. Juni 2018

Verfahrensrechtliche Fragen in transportrechtlichen Gerichts- und Schiedsverfahren

Dr. Thomas Brinkmann, LL.M. (Tulane)
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

I.

**Gegenüberstellung Seerecht – Binnenschifffahrtsrecht im Lichte der
Transportrechtsreformen 1998 und 2013**

Schwerpunkt:

- Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gütern
- Schiffsnotlagen
- Charterverträge

II.
Allgemeines Prozessrecht

- Arrest von Schiffen
- Beweissicherung

1. Arrest von Schiffen

- Neufassung des § 917 Abs. 2 ZPO – Wegfall des Arrestgrundes
- Erstreckt sich auf Seeschiffe und Binnenschiffe
- Czerwenka, Das Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts, Einleitung, Ziffer 219

„Zwar führt die vorgeschlagene Neuerung dazu, dass dann, wenn der Arrestgläubiger nicht zur Zahlung einer Sicherheitsleistung verpflichtet wird (§ 921 Satz 2 ZPO), der vermeintliche Arrestschuldner ein hohes Vollstreckungsrisiko eingeht, da der Arrestgläubiger seinen vermeintlichen Anspruch allein mit dem schwachen Mittel eigener Versicherung an Eides statt glaubhaft machen kann. Vor allem mit Blick auf die Schiffsgläubiger erscheint jedoch diese Risikoverteilung durchaus sachgerecht. Denn Schiffsgläubigerrechte sollen, wie in der Begründung vor § 596 HGB-E ausgeführt, nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen der Gläubiger besonders schutzwürdig erscheint... Wenn der Gesetzgeber diesen Personenkreis besonders schützen will, muss er ihm auch ermöglichen, seine Forderungen tatsächlich durchzusetzen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn der Schiffsgläubiger den Schuldner praktisch nicht daran hindern kann, das Schiffs, an dem ein Schiffsgläubigerrecht besteht, aus dem Inland zu entfernen und somit dem Zugriff des Schiffsgläubigers zu entziehen. Diese Überlegungen gelten nicht nur für Seeschiffe, sondern auch für Binnenschiffe. Dementsprechend soll für alle Schiffe der Arrest erleichtert werden.“

- Rechtslage bei Schiffsgläubigerrechten
- Rechtslage bei Forderungen ohne Sicherung durch Schiffsgläubigerrecht
- Zustellungsvollmacht des Kapitäns, § 619 HGB, n.F.

2. Beweissicherung

- Seerecht:
 - Seeprotest
 - § 522 HGB a.F.: Verklarungsverfahren
 - Beweissicherungsverfahren in der Praxis
 - § 486 ZPO; Zuständigkeit
 - § 491 ZPO; Verzicht auf Ladung der Gegenpartei
- Binnenschifffahrtsrecht: Verklarungsverfahren
 - Beibehaltung unter Seehandelsrechtsreform 2013 auf Verbandsinitiative
 - § 11 Binnenschiffsgesetz: Pflicht zur Durchführung des Verklarungsverfahrens

III. Haftung für Beschädigung/Verlust von Gütern

Exkurs:

Haftungssystem nach §§ 425, 450, 452, 452a, 498 HGB;
ADSp 2017

1. Gerichtliche Zuständigkeit, § 30 Abs. 1 ZPO
 - Einheitliche Zuständigkeit;
 - Gerichtsstand bei Klagen gegen den ausführenden Verfrachter (Verhältnis zur Rechtswahl im Konnossement)
 - Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit bei Beschädigungs- und Verlustfällen

2. Fragen der Beweislastverteilung

- §§ 427, 499 HGB: Umkehr der Verschuldensvermutung
- § 504 HGB: Höchsthaftung und Containerklausel: Problem des Fremddokuments im Seefrachtrecht
- Haftungsdurchbrechung; Zurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen
 - Binnenschifffahrtsrecht: §§ 435, 428 HGB,
 - Seefrachtrecht: § 507 Nr. 1 HGB; ADSp 2017
- §§ 438, 510, 511: Schadensanzeige und Verlustvermutung

IV. Reisenotlagen

- Schiffszusammenstoß
 - §§ 570, 573 HGB: Keine Verschuldensvermutung (entsprechend Artikel 6 IÜZ 1910)
 - Vergleich mit der Verschuldensregel des § 92 c Binnenschiffsgesetz
 - Problem des prima-facie Beweises
 - Bergung; Gerichtsstand des § 30a ZPO (Erstreckung auf Aufwendungsersatzansprüche)
 - Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit bei Reisenotlagen: LOF

V.
Charterverträge und Schiedsverfahren

- Erstreckung der Sonderregeln über Schiffsmiete und Zeitcharter (nicht Reisecharter) auf die Binnenschifffahrt durch § 27 Binnenschiffsgesetz, n.F.
- Auswahl der Schiedsordnung
- Problem der Charterkonnossemente; Wegfall des § 1031 Abs. 4 ZPO, a.F.
- "Back to Back" Haftung des Vercharterers; Rechtsschutzbedürfnis

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

SCHACKOW